

Tschechisches und slowakisches Aktienrecht

Dedic, Jan

DOI:
[10.57938/88108ae5-02cd-4d51-8387-170f2330b332](https://doi.org/10.57938/88108ae5-02cd-4d51-8387-170f2330b332)

Published: 01/01/1993

Document Version:
Publisher's PDF, also known as Version of record

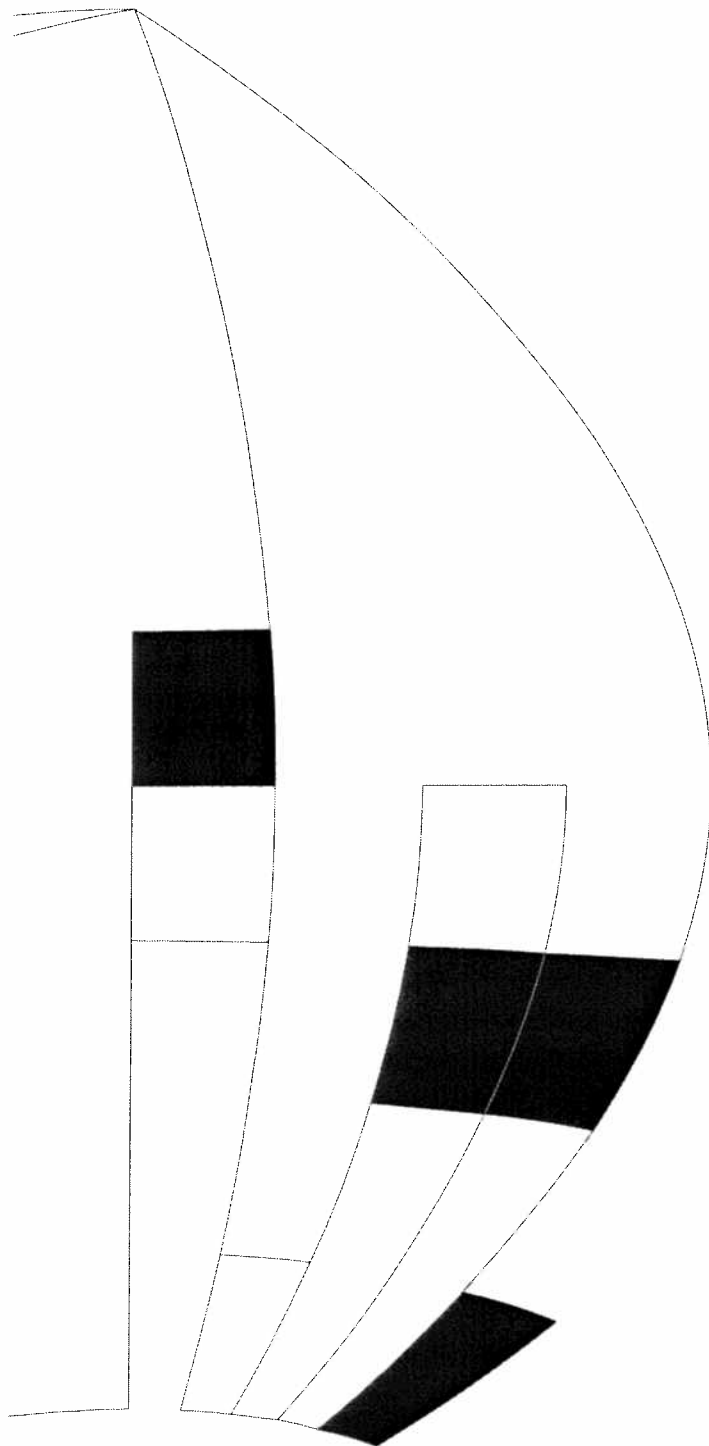
Document License:
Unspecified

[Link to publication](#)

Citation for published version (APA):
Dedic, J. (1993). *Tschechisches und slowakisches Aktienrecht*. WU Vienna University of Economics and Business. Arbeitspapiere des Forschungsinstituts für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht No. 5 <https://doi.org/10.57938/88108ae5-02cd-4d51-8387-170f2330b332>

Tschechisches und slowakisches Aktienrecht

Jan Dědič



Nummer 05
Stand: 1993

Reihe: Arbeitspapiere
Hrsg: Univ.Prof. Dr. Peter Doralt

FOWI
Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches
Wirtschaftsrecht

Arbeitspapiere herausgegeben von
Univ. Prof. Dr. Peter Doralt
Nr. 5

Tschechisches und slowakisches
Aktienrecht

Stand: 1. 1. 1993

Jan Dědič

Tschechisches und slowakisches Aktienrecht

Mit Einführung des neuen tschechoslowakischen Handelsgesetzbuches wurde auch das Gesellschaftsrecht im allgemeinen und das Aktienrecht im besonderen auf eine neue Basis gestellt. Diese Arbeit bietet einen systematischen Überblick über dieses Rechtsgebiet und berücksichtigt die Novelle des HGB zum 1. 1. 1993. Das HGB bleibt auch nach der Teilung der ČSFR in beiden neuen Republiken in kraft.

Účinností nového československého obchodního zákoníka byl nově upraveno i právo obchodních společností. Tato práce poskytuje přehled o dotyčné oblasti práva a přihlíží i k novele obchodního zákoníka, která vstoupila v platnost 1. 1. 1993. Obchodní zákoník po rozdělení ČSFR zůstává v platnost v obou republikách.

Die Autoren:

Jan Dědič,

JUDr., Dozent am Institut für Recht
der Wirtschaftsuniversität Prag,
Autor

Christian Baumgartner

Dr. iur., Assistent am
Forschungsinstitut für mittel- und
osteuropäisches Wirtschaftsrecht an
der Wirtschaftsuniversität Wien,
deutsche Bearbeitung

1. Teil

Handelsgesellschaften in der ČSFR - Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsquellen

Die Handelsgesellschaften sind ab 1. 1. 1992 einheitlich im zweiten Teil des neuen Handelsgesetzbuchs (Nr. 513/1991 Sb. und die Novellierung durch das neue Wertpapiergesetz, wirksam ab 1. 1. 1993) geregelt. Das Handelsgesetzbuch ist nach dem Zerfall der ČSFR in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik weiterhin gültig.

Das Handelsgesetzbuch enthält einen allgemeinen, für alle Rechtsformen der Handelsgesellschaften gemeinsamen Teil und besondere Teile für die einzelnen Gesellschaften.

Die Handelsgesellschaften werden als juristische Personen definiert, die zu unternehmerischen Zwecken gegründet werden können. Nur die Gesellschaft mit begrenzter Haftung und die Aktiengesellschaft können auch zu anderen Zwecken gegründet werden, sofern dies das Gesetz nicht verbietet.

Handelsgesellschaften sind nicht alle zum Zweck der unternehmerischen Tätigkeit gegründete juristische Personen, sondern nur solche juristischen Personen, die die das Handelsgesetzbuch ausdrücklich zu solchen erklärt. Es sind dies die Offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Gesellschaft mit begrenzter Haftung und die Aktiengesellschaft. Genossenschaften und Staatsunternehmen sind keine Handelsgesellschaften. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist im Handelsgesetzbuch nicht mehr geregelt und kann daher nicht mehr gegründet werden.

2. Gründung und Entstehung von Handelsgesellschaften

Grundlegendes Dokument zur **Gründung** einer Gesellschaft ist ein Vertrag zwischen den Gesellschaftern, der als Gesellschafts- oder Gründungsvertrag bezeichnet wird. In einigen Fällen ist es gesetzlich zulässig, daß nur eine Person Gründer ist (bei der GesmbH und der AG). In diesem Fall wird der Gesellschafts (Gründungs-)vertrag durch eine Gründungsurkunde ersetzt. Der Gesellschafts

(Gründungs-)vertrag bedarf der Schriftform, die Unterschriften sind amtlich zu beglaubigen.

Die Gründung der Gesellschaft erfolgt durch Abschluß des Gesellschaftsvertrages. Nur bei der AG wird die Entscheidung über die Gründung einem Beschluß der konstituierenden Vollversammlung vorbehalten. Wird eine AG aber ohne Aufforderung zur Zeichnung gegründet, kann deren Gründung jedoch bereits durch die Gründer im Gründungsvertrag oder in der Gründungsurkunde beschlossen werden.

Alle Handelsgesellschaften müssen sich ins Handelsregister eintragen lassen und **entstehen** erst mit dem Tag ihrer Eintragung ins Handelsregister. Sie erwerben mit dem Tag der Eintragung Rechtssubjektivität. Der Antrag auf Registrierung ist innerhalb von 90 Tagen nach der Gründung der Gesellschaft oder nach Zustellung des Ausweises über die Gewerbeberechtigung (Gewerbeschein, Konzessionsurkunde) zu stellen, ansonsten muß er vom Gericht zurückgewiesen werden.

Bis zur Entstehung der Gesellschaft handeln die Gründer für die Gesellschaft in Angelegenheiten, die mit der Entstehung der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Für im Namen der Gesellschaft bis zu ihrer Entstehung übernommene Verbindlichkeiten haften die Gründer zur ungeteilten Hand. Diese Verbindlichkeiten gehen auf die Gesellschaft mit dem Tag ihrer Entstehung über, sofern diese sie nicht innerhalb von 3 Monaten ablehnt.

3. Vermögen der Gesellschaft

Das Vermögen der Handelsgesellschaft wird als **Geschäftsvermögen** bezeichnet. Geschäftsvermögen sind alle Sachen, Rechte, anderen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die dem Unternehmer gehören und zum Betrieb des Unternehmens bestimmt sind oder im Hinblick auf ihre Natur für diese Zwecke bestimmt sein sollen.

Bei den Handelsgesellschaften ist das sog. **Stammkapital** von besonderer Bedeutung. Darunter versteht man die in Geld ausgedrückte Gesamtheit der Geld- und Sacheinlagen aller Gesellschafter in die Gesellschaft. Bei GmbHs und AGs muß ein Stammkapital gebildet werden.

Einlage ist die Gesamtheit von Geldmitteln (Geldeinlage) und anderer in Geld berechenbarer Werte (nicht in Geld erbrachte Einlage, kann auch ein Unternehmen oder Teile davon sein), die sich der Gesellschafter in die Gesellschaft einzubringen verpflichtet. Die Einlage kann (bei GmbHs und AGs ist dies teilweise auch notwendig) noch vor der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister erbracht werden. In diesem Fall verwaltet ein im Vertrag bestimmter Gründer die erbrachten Einlagen. Die erbrachten Einlagen werden als Vermögen der Gesellschaft betrachtet.

Von der Einlage wird der Anteil unterschieden, der das Maß der Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft darstellt.

4. Auflösung und Erlöschen von Handelsgesellschaften

Die Gesellschaft erlischt mit dem Tag der Tilgung aus dem Handelsregister. Dem Erlöschen der Gesellschaft muß jedoch ihre Auflösung vorangehen.

Die allgemeinen Bestimmungen über Handelsgesellschaften sehen eine Auflösung auf folgende Art und Weise vor:

- durch Zeitablauf,
- wenn der Zweck, zu dem sie gegründet worden ist, erreicht worden ist,
- durch Beschluß der Gesellschafter oder des zuständigen Gesellschaftsorgans,
- durch gerichtliche Entscheidung aus den im Gesetz angeführten Gründen,
- durch Verhängung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft oder Ablehnung des Antrages auf Verhängung des Konkurses mangels Vermögens.

Die Gesellschafter oder Gesellschaftsorgane können die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation beschließen.

Eine **Auflösung ohne Liquidation** erfolgt, wenn das Gesellschaftsvermögen auf einen Rechtsnachfolger übergehen soll (Vereinigung, Fusion,¹ Aufteilung oder Umwandlung in eine andere Rechtsform der Handelsgesellschaft oder in eine Genossenschaft). Bei der Verteilung der Gesellschaft übernimmt jede der neu entstandenen Gesellschaften die Haftung für Verbindlichkeiten, die aufgrund der Aufteilung von der erloschenen Gesellschaft auf andere Gesellschaften

¹) Die Vereinigung ist der österreichischen Verschmelzung durch Aufnahme (§ 220 ff öHGB), die Fusion der Verschmelzung durch Neubildung (§ 233 öHGB) vergleichbar.

übergegangen sind, und zwar bis zur Höhe des Reinvermögens, welches auf die betreffende Gesellschaft übergegangen ist. Bestimmt der Aufteilungsbeschluß nichts über die Verteilung der Verbindlichkeiten, haftet jede Gesellschaft für ihre Erfüllung ungeteilt.

Die wichtigsten Gründe der **gerichtlichen Auflösung** sind:

- Untätigkeit der Gesellschaft
- Verlust der Berechtigung zu unternehmerischer Tätigkeit
- Gesetzesverletzung bei Gründung der Gesellschaft
- Erlöschen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung der Gesellschaft
- Verletzung der Pflicht, einen Reservefonds zu bilden.

Geht nicht das ganze Geschäftsvermögen auf einen Rechtsnachfolger über und wird das Vermögen der Gesellschaft nicht im Wege des Konkurses an die Gesellschaftsgläubiger verteilt, erfolgt die **Liquidation**. In der Liquidation werden das Vermögen veräußert, ihre Verbindlichkeiten beglichen und der Rest an die Gesellschafter verteilt. Der Liquidationserlös kann an die Gesellschafter erst dann verteilt werden, wenn die Ansprüche der bekannten Gläubiger befriedigt und die streitigen Forderungen gesichert wurden.

Die Liquidation erfolgt durch einen vom zuständigen Gesellschaftsorgan oder gerichtlich bestellten Liquidator. Eine gerichtliche Bestellung des Liquidators ist immer dann obligatorisch, wenn die Liquidation aufgrund eines Gerichtsbeschlusses erfolgt.

Nach dem Erlöschen der Gesellschaft haften die Gesellschafter für die Verpflichtungen der Gesellschaft bis zur Höhe ihres Anteils am Liquidationserlös, mindestens jedoch in der Höhe ihrer Haftung während des Bestehens der Gesellschaft.

2. Teil Die Aktiengesellschaft

1. Charakteristik der Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft ist die einzige Form der Handelsgesellschaft, die schon vor der Herausgabe des Handelsgesetzbuches in der tschechoslowakischen Rechtsordnung ausführlich geregelt wurde. Es handelte sich um das Gesetz Nr. 104/1990 Slg. über die Aktiengesellschaften, das jedoch zum 1.1.1992 aufgehoben wurde. Die Aktiengesellschaft wurde in die Regelung der Handelsgesellschaften im Handelsgesetzbuch mit einbezogen. Deshalb beziehen sich die allgemeinen Bestimmungen über die Handelsgesellschaften (siehe oben) auch auf die AG.

Die Aktiengesellschaft gehört zu den typischen Kapitalgesellschaften. Das Gesetz über die Aktiengesellschaften definierte die AG als juristische Person zum Zweck der unternehmerischen Tätigkeit, deren Kapital in eine festgelegte Anzahl von Anteilen (Aktien) zu einem vorab bestimmten Nennbetrag eingeteilt wird.

Das neue HGB bestimmt die AG in seinem § 154 - etwas anders - als eine Gesellschaft, deren Grundkapital in eine bestimmte Anzahl von Aktien zu einem bestimmten Nennbetrag zerlegt wird.

Der Hauptunterschied der beiden Regelungen besteht darin, daß die Aktiengesellschaft nicht mehr nur zum Zweck der unternehmerischen Tätigkeit gegründet werden kann. Dieses Ergebnis ergibt sich nicht nur aus der Definition der Gesellschaft im § 154 HGB, sondern auch aus der Bestimmung des § 56 Abs. 1 HGB.

Das Grundkapital der Aktiengesellschaft erfüllt dieselbe Funktion wie in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist mit dem bisherigen Grundkapital funktionsgemäß identisch. Ein wesentlicher Unterschied zur bisherigen Regelung besteht darin, daß das Mindestgrundkapital von Kcs 100 000 auf Kcs 1 000 000 erhöht wurde. Aus den Überleitungsbestimmungen ergibt sich, daß die Aktiengesellschaften, die ein niedrigeres Grundkapital haben, bis zum 31.12.1992 ihr Grundkapital erhöhen, die Gesellschaft in eine andere Form der Gesellschaft bzw. in eine Genossenschaft umwandeln oder über die Auflösung der Gesellschaft beschließen, müssen. Sonst kann die Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst werden.

2. Die Aktie

Die Aktie ist ein Wertpapier, mit dem das Recht des Inhabers (des Aktionärs) verbunden ist, sich an der Führung der Gesellschaft, an dem Gewinn der

Gesellschaft (Dividende) und an dem Vermögensrest bei der Auflösung der Gesellschaft im Rahmen der Bedingungen, die Gesetz und Satzung bestimmen, zu beteiligen.

Das Handelsgesetzbuch bestimmt keinen minimalen **Nennbetrag** der Aktie mehr. Die Satzung muß die Bestimmung der Nennbeträge der Aktien enthalten, und zwar für alle Aktienarten. Es ist auch nicht vorgeschrieben, daß alle Aktien derselben Art denselben Nennbetrag haben müssen, wie dies nach der alten Regelung nötig war. Die Summe der Nennbeträge der Aktien muß aber der Höhe des Grundkapitals der Gesellschaft entsprechen.²

Die Aktie kann an den Aktionär, der den Nennbetrag der Aktie bezahlt hat, erst nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ausgegeben werden. Dies geschieht im Austausch gegen den Zwischenschein oder die Bestätigung über die Einzahlung der Einlage. **Zwischenscheine** werden den Aktionären nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister ausgegeben, sofern sie den vollen Nennbetrag der Aktie noch nicht bezahlt haben. Vor der Eintragung der Gesellschaft in das Register erhalten die Zeichner (unter den Zeichnern versteht man die Gründer) nur die Bestätigung über die Höhe der gezeichneten Einlage und den Umfang ihrer Einzahlung.

Das HGB unterscheidet Aktien auf **Namen** und Aktien auf **Inhaber**. Die Satzung kann das Recht des Aktionärs auf Austausch von Namensaktien gegen Inhaberktien und umgekehrt verankern. Dies gilt nicht für die Aktien der Beschäftigten, die immer auf den Namen ausgegeben werden müssen.

Namensaktien sind durch den Übertragungsvermerk (das Indossament) gemäß dem Wechsel- und Scheckgesetz, verbunden mit der gleichzeitigen Übergabe der Aktie zu übertragen., Die Satzung der Gesellschaft kann die Übertragbarkeit der Aktie jedoch beschränken. Die grammatikalische Auslegung des § 156 ("beschränken") ergibt, daß die Übertragbarkeit der Aktie auf den Namen nicht ausschließbar ist. Die Wirksamkeit der Übertragung gegenüber der Gesellschaft bedarf außerdem der Eintragung dieser Veränderung im Buch der Aktionäre.

²) Dabei taucht allerdings die Frage auf, wieviel Stimmen eine Aktie hat, wenn der Nennbetrag der Aktien verschieden ist. Gemäß § 180 HGB richtet sich die Stimmzahl des Aktionärs nach dem Nennbetrag seiner Aktien. Also kann nicht gesagt werden, daß jede Aktie eine Stimme hat. Die Satzung sollte vorsehen, daß nur Aktien mit einem vielfachen Nennbetrag eines minimalen Nennbetrages ausgegeben werden, sodaß danach die Anzahl der Stimmen berechnet werden kann. So ist es möglich, mit einer Aktie mehrere Stimmen zu verbinden.

Gibt die Gesellschaft Namensaktien aus, ist sie verpflichtet, ein Buch der Aktionäre zu führen. Es ist auch möglich, daß die Namensaktie auf zwei oder mehr Personen lautet, wobei jede beliebige dieser Personen oder eine von ihnen bevollmächtigte Person die mit der Aktie verbundenen Rechte ausüben kann.

Inhaberaktien sind durch Tradition zu übertragen; dem Inhaber der Aktie stehen die damit verbundenen Rechte zu.

Das Handelsgesetzbuch unterscheidet verschiedene **Aktientypen**. Sofern mehrere Aktientypen ausgegeben werden, muß die Aktie die Bezeichnung des Typs und der mit diesem Typ verbundenen Rechte enthalten. Die Rechte können auch mittels eines Verweises auf die Satzung der Gesellschaft bestimmt werden.

Das Handelsgesetzbuch kennt außer den üblichen Aktien (Stammaktien) nur mehr Vorzugs- und Belegschaftsaktien:

a) Die Möglichkeit der Ausgabe von Vorzugsaktien wurde beibehalten. Vorzugsaktien können auch weiterhin bis zur Höhe von 50% des Grundkapitals ausgegeben werden. Die Vorzugsaktie sichert ihrem Inhaber die Dividende betreffende Vorzugsrechte, sie können jedoch keine anderen Vorteile einräumen, wie dies bisher möglich war. Das Vorzugsrecht auf die Dividende kann darin bestehen, daß die den Vorzugsaktien zustehenden Dividenden aus dem Gewinn als erste ausgezahlt werden und dann erst die den anderen Aktien zustehenden Dividenden. Es können für diese Aktien auch prozentuell höhere Dividenden aus dem Gewinn vorgesehen werden, als dem Verhältnis der Nennbeträge dieser Aktien zu den Nennbeträgen anderer Aktien entspricht.³ Das mit dem Besitz von Vorzugsaktien verbundene Stimmrecht kann durch die Satzung beschränkt werden (siehe Punkt 3).

b) Zu den Belegschaftsaktien bestimmt das Handelsgesetzbuch nur eine Obergrenze von 5% des Grundkapitals an Belegschaftsaktien, die keiner Bezahlung unterliegen; es limitiert jedoch die Gesamtzahl der Belegschaftsaktien nicht. Es könnten deshalb bis zu 100% der Aktien als Belegschaftsaktien ausgegeben werden.

³) In der Tschechoslowakei wurde auch die Ausgabe sogenannter "Goldener Aktien" diskutiert und im Rahmen der großen Privatisierung auch tatsächlich in einigen Fällen praktiziert. Goldene Aktien sind Aktien, mit denen unabhängig vom Nennbetrag ein Vetorecht in der Hauptversammlung verbunden ist. Gemäß § 180 HGB richtet sich die Stimmzahl eines Aktionärs aber nach dem Nennbetrag der Aktien; die Satzung kann nur ein Höchststimmrecht einführen, d.h. die Anzahl der Stimmen eines Aktionärs beschränken. Nach § 186 entscheidet die Vollversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre, sofern das HGB oder die Satzung keine andere Mehrheit bestimmen. Die Goldene Aktie ist also nicht zulässig. Dies stellt nunmehr der durch die ab 1. 1. 1993 wirksame Novellierung des HGB durch das Wertpapiergesetz zugefügte letzte Satz des § 155 Abs 3 klar: "Andere Arten von Aktien, als dieses Gesetz regelt, dürfen nicht ausgegeben werden."

Damit setzt das HGB einen Minimalpreis für diese Aktien fest.⁴ Die Satzung kann bestimmen, daß der Anteil der Mitarbeiter der Gesellschaft am Gewinn nur zum Erwerb von Belegschaftsaktien verwendet werden kann. Die Bevorzugung der Belegschaftsaktien muß aber nicht in einen günstigeren Preis, sie kann auch in einer günstigeren Dividende bestehen. Das Handelsgesetzbuch ermöglicht auch die Modifikation der mit den Angestelltenaktien verbundenen Rechte durch die Satzung ermöglicht. Daraus kann abgeleitet werden, daß das Stimmrecht dieser Aktien auf der Hauptversammlung durch die Satzung beschränkt werden kann.

Zur **Form** der Aktien bestimmt das HGB nur, daß diese Urkunden sind, die bestimmte, taxativ aufgezählte Angaben enthalten müssen.⁵

Die Möglichkeit, **Obligationen** (Schuldverschreibungen) in Höhe der Hälfte des Grundkapitals zu emittieren, wurde beibehalten. Auf die Ausgabe von Obligationen findet grundsätzlich das Schuldverschreibungsgesetz, Nr. 530/1990 Slg., Anwendung, das Handelsgesetzbuch regelt deshalb ausführlicher nur die Rechte, die mit den für Aktiengesellschaften spezifischen Sonderarten der Schuldverschreibungen verbunden sind.

Auch weiterhin können Schuldverschreibungen emittiert werden, mit denen das Bezugsrecht, also das Recht auf Zeichnung von Aktien der Gesellschaft verbunden ist, wenn das Grundkapital zur Zeit der Fälligkeit der Obligation erhöht wird (Prioritätsobligationen). Schuldverschreibungen können auch das jederzeitige Recht auf Austausch der Obligation gegen eine Aktie der Gesellschaft gewähren; macht der Inhaber der Schuldverschreibung diese Rechte nicht innerhalb einer festgesetzten Frist geltend, hat er - abgesehen von Ansprüchen auf Erträge nach dem Schuldverschreibungsgesetz - nur Anspruch auf die Begleichung des Nennbetrags der Schuldverschreibung (austauschbare Obligationen).

⁴) Wird also das Grundkapital nur durch Belegschaftsaktien gedeckt, müssen die Mitarbeiter 95% des Nennbetrags der Aktien bezahlen. Beträgt der Anteil 50%, ist der minimale Preis der Aktie 90% ihres Nennbetrags, werden nur 10% des Grundkapitals durch Belegschaftsaktien aufgebracht, können diese für 50% des Nennbetrags verkauft werden.

⁵) Nach der - bisher einzigen - Regelung des HGB muß die Aktie also real existieren, d.h. auf Papier gedruckt werden. Im Rahmen der Kuponprivatisierung großer Teile der Staatswirtschaft wäre aber die Emission riesiger Aktienmengen notwendig, was technisch nicht zu bewältigen ist. Deshalb wurden durch das neue, ab 1. 1. 1993 wirksame Wertpapiergesetz **papierlose Aktien** eingeführt, die nur durch Buchung in einem Datenverarbeitungssystem entstehen. Ein solches Gesetz mußte verabschiedet werden, um die erste Welle der Kuponprivatisierung abschließen zu können. Eine Emission von Aktien privatisierter Unternehmen als dematerialisierte Wertpapiere war nach der bisherigen Gesetzeslage nicht möglich. Siehe dazu auch das FOWI-Arbeitspapier "Privatisierung in der CSFR".

Die Möglichkeit der Aktiengesellschaft, **eigene Aktien** zu zeichnen und zu erwerben, ist streng begrenzt. Die Gesellschaft kann eigene Aktien ausschließlich in folgenden Fällen zeichnen:

- wenn sie Aktien, die sie ausgegeben hat, als Rechtsnachfolger derjenigen Person,
die ihre Aktien im Besitz hatte, erwirbt,
- wenn sie Belegschaftsaktien abkauft,
- wenn das Grundkapital herabgesetzt oder erhöht wird oder
- wenn es sich um ein Geschenk oder eine Erbschaft handelt.

Die Gesellschaft kann auch keine Aktien einer Gesellschaft erwerben, die der einzige Inhaber ihrer Aktien ist, ausgenommen als Rechtsnachfolger.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, eigene Aktien oder Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft als Rechtsnachfolger erworben hat, innerhalb von drei Jahren zu verkaufen, sonst ist sie verpflichtet, diese Aktien außer Umlauf zu setzen, das Grundkapital um den Wert dieser Aktien herabzusetzen und diese Aktien zu vernichten.

2. Gründung und Entstehung der Aktiengesellschaft

Gründer einer Aktiengesellschaft können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein (der Staat gilt in den privatrechtlichen Beziehungen nach der Novelle des Bürgerlichen Gesetzbuches als juristische Person). Als Alleingründer einer AG kommen jedoch nur juristische Personen in Frage.

Wird die Gesellschaft von mehreren Gründern gegründet, so bedarf die Gründung der Gesellschaft des Abschlusses eines Gründungsvertrags. Gibt es nur einen einzigen Gründer, arbeitet er die Gründungsurkunde aus. Die Unterschriften der Gründer auf dem Gründungsvertrag oder der Gründungsurkunde müssen amtlich beglaubigt werden. Bestandteil des Gründungsvertrags oder der Gründungsurkunde ist auch der Entwurf der Satzung der Gesellschaft, da die Satzung bei der Aktiengesellschaft obligatorisch ist. Gemäß der neuen Regelung ist die Satzung Bestandteil des Gründungsvertrags oder der Gründungsurkunde, auch wenn die Zeichnung der Aktien öffentlich erfolgt. Nach der Anzahl der Gründer können wir die Gründung der Gesellschaft aufgrund des Gründungsvertrags oder aufgrund der Gründungsurkunde unterscheiden.

Der Gründungsprozeß der Gesellschaft hängt weiters davon ab, ob die Gründer (der Gründer) das ganze Grundkapital der Gesellschaft selbst aufbringen oder ob die Aktien öffentlich gezeichnet werden. Danach unterscheidet das Handelsgesetzbuch die Gründung der Gesellschaft aufgrund einer Aufforderung zur Zeichnung der Aktien und die Gründung ohne Aufforderung zur Zeichnung der Aktien.

a) Gründung der Aktiengesellschaft aufgrund einer Aufforderung zur Zeichnung.

Diese Form der Gründung der Aktiengesellschaft wird auch als Sukzessivgründung bezeichnet.

Die erste Etappe besteht im Abschluß des Gründungsvertrags oder der Ausarbeitung der Gründungsurkunde, die folgendes enthalten muß:

- Handelsname (Firma), Sitz und Gegenstand der Tätigkeit,
- vorgeschlagene Höhe des Grundkapitals (mindestens Kčs 100 000)
- Zahl der Aktien mit Nennbetrag; sofern Aktien derselben Art zu verschiedenen Nennbeträgen ausgegeben werden, ist dies anzuführen, werden verschiedene Typen von Aktien ausgegeben, müssen auch ihre Bezeichnung und die Beschreibung der ihnen zustehenden Rechte angeführt werden
- gezeichnete Einlagen der Gründer
- sofern das Grundkapital aus Sacheinlagen besteht, die Bezeichnung der Sacheinlage und ihre Bewertung durch Sachverständigenschätzung, als Einlage kommt auch ein ganzes Unternehmen oder ein Teil davon in Frage. Bei der Gründung von Aktiengesellschaften im Zuge der großen Privatisierung aufgrund des Gesetzes Nr. 92/1991 Slg. ersetzt die Bewertung im Zuge des Privatisierungsprojekts das fachliche Gutachten
- Zeit und Ort der Zeichnung der Aktien
- Verfahren bei der Zeichnung von Aktien, die das vorgeschlagene Grundkapital übersteigen
- Ort und Zeit für die Einzahlung des Teiles der gezeichneten Aktien und seine Höhe
- Form der Einberufung der Hauptversammlung der Zeichner.

In der zweiten Etappe der Gründung der Gesellschaft kommt es zur Zeichnung der Aktien. Die Gründer sind verpflichtet, die Aufforderung zur Zeichnung der Aktien in einer geeigneten Weise bekanntzumachen. Die Aufforderung muß die im Gründungsvertrag oder in der Gründungsurkunde angeführten Angaben enthalten. Der Inhalt dieser Aufforderung kann erst nach erfolglosem Ablauf der zur Zeichnung der Aktien bestimmten Frist geändert werden. Der Entwurf der Satzung muß an jedem Zeichnungsort zur Verfügung stehen.

Die Zeichnung der Aktien erfolgt durch Eintragung in das Buch der Aktionäre. Die Zeichnung der Aktien begründet die Verpflichtung des Zeichners, den Nennbetrag der gewählten Zahl von Aktien in Geld einzuzahlen oder eine Vermögenseinlage in diesem Wert einzubringen. Handelt es sich um eine Geldeinlage, ist der Zeichner verpflichtet, 10% des Nennbetrags der gezeichneten Aktien einzuzahlen, und zwar innerhalb des Zeitraumes und auf das Bankkonto, die in der Aufforderung zur Zeichnung angeführt sind. Sofern der Zeichner diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist die Zeichnung unwirksam.

Erreicht der Wert der gezeichneten Aktien bis zum letzten Tag der Frist, die im Gründungsdokument aufgeführt ist, die Höhe des vorgeschlagenen Grundkapitals nicht, ist die Zeichnung der Aktien unwirksam. Die Gründer können jedoch diese gesetzliche Wirkung ausschließen, wenn sie selbst oder einer von ihnen die fehlende Menge der Aktien innerhalb eines Monat zeichnet.

Ist die Zeichnung unwirksam, sind die Gründer verpflichtet, den bei der Zeichnung der Aktien bezahlten Betrag den Zeichnern gemeinsam und ungeteilt zurückzugeben.

War die Zeichnung der Aktien erfolgreich, wird in einer dritten Etappe die konstituierende Hauptversammlung abgehalten. Die Zeichner sind verpflichtet, noch vor der konstituierenden Hauptversammlung 30% des Nennbetrags der gezeichneten Aktien, die durch Geldeinlage eingezahlt werden sollen, einzuzahlen. Laut Gesetz gelten auch die Gründer als Zeichner, da auch sie die Aktien zeichnen (zwar nicht in der Liste der Zeichner, sondern in Gründungsvertrag oder Gründungsurkunde). Die Sacheinlagen bedürfen müssen nicht, auch nicht zum Teil, einbezahlt werden (dasselbe gilt für die Einlage eines Unternehmens oder eines Unternehmensteiles). Auch die Belegschaftsaktien sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht bezahlt, da die Gesellschaft noch keine Mitarbeiter haben kann.

Wie schon gesagt wurde, erhalten die Zeichner, die einen Teil der Einlage eingezahlt haben, eine schriftliche Bestätigung, die ihnen nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister gegen einen Zwischenschein ausgetauscht wird. Ist der Nennbetrag der Aktie vollständig eingezahlt, wird ihnen die Aktie direkt ausgegeben.

Die Gründer sind verpflichtet, die konstituierende Hauptversammlung innerhalb von sechzig Tagen nach dem Tag der letzten erfolgreichen Zeichnung der Aktie einzuberufen, sonst ist die Zeichnung der Aktien unwirksam.

Zu den wichtigsten Entscheidungen der konstituierenden Hauptversammlung gehören:

- Entscheidung über die Gründung der Gesellschaft
- Beschluß der Satzung der Gesellschaft
- Bestellung der Organe der Gesellschaft.

Der Verlauf der Hauptversammlung wird durch ein notarielles Protokoll⁶ bescheinigt, das dem Antrag auf Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister beigelegt wird.

b) Gründung der Gesellschaft ohne Aufforderung zur Zeichnung von Aktien.

Das Handelsgesetzbuch verwendet nicht mehr die Bezeichnung "Gründung der Gesellschaft in einem Schritt", sondern "Gründung der Gesellschaft ohne Aufforderung zur Zeichnung". Bei dieser Form der Gründung vereinbaren die Gründer die Einzahlung des gesamten Grundkapitals. In diesem Fall kommt es weder zur Aufforderung zur Zeichnung noch zu einer konstituierenden Hauptversammlung.

Der Gründungsvertrag oder die Gründungsurkunde enthält in solchen Fällen keine Angaben betreffend Zeichnung und Hauptversammlung. Das Gesetz verlangt auch nicht mehr, daß das Gründungsdokument den Beschluß über die Gründung der Gesellschaft, die Feststellung der Satzung und der Wahl der Organe der Gesellschaft enthält.

⁶) Das notarielle Protokoll ist dem österreichischen Notariatsakt vergleichbar.

Das Handelsgesetzbuch bestimmt, daß die Gründer die Stellung der konstituierenden Hauptversammlung einnehmen. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit aller Gründer und die Zustimmung der Gründer, die die Mehrheit Aktien gezeichnet haben, notwendig. Der Beschluß der Gründer bedarf des notariellen Protokolls.⁷

Bisher wurden Aktiengesellschaften - von wenigen Ausnahmen abgesehen - nur ohne Aufforderung zur Zeichnung gegründet. Im Rahmen der großen Privatisierung werden AGs durch die Fonds für Nationalvermögen als Einzelgründer gegründet.

c) Entstehung der Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft entsteht wie bisher mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister.

Der Antrag auf Eintragung der Gesellschaft muß von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein, die Unterschriften müssen amtlich beglaubigt werden. Den Antrag auf Eintragung kann jedoch auch ein Bevollmächtigter aufgrund einer speziellen Vollmacht einbringen, die von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muß; diese Unterschriften müssen ihrerseits amtlich beglaubigt werden

Das Registergericht kann die Gesellschaft nur dann eintragen, wenn erwiesen ist, daß die konstituierende Hauptversammlung stattgefunden hat, sofern gesetzlich vorgesehen, daß die Satzung der Gesellschaft beschlossen und die Organe der Gesellschaft gewählt wurden. Weiter muß erwiesen sein, daß die Zeichner das ganze Grundkapital gezeichnet haben (die Zeichner sind in diesem Fall auch die Gründer) und daß 30% des Grundkapitals, das aus Geldeinlagen besteht, eingezahlt wurden (Belegschaftsaktien ausgenommen).

⁷) Ich bin jedoch der Meinung, daß das Handelsgesetzbuch die Gründer nicht daran hindert, alles schon im Gründungsvertrag zu vereinbaren. Meiner Meinung nach würde dann der Gründungsvertrag mit den amtlich beglaubigten Unterschriften der Gründer zur Gründung der Gesellschaft ausreichen und das notarielle Protokoll wäre nicht nötig. Das notarielle Protokoll soll nämlich bescheinigen, daß der Beschluß wirklich mit absoluter Mehrheit der Stimmen getroffen wurde. Sofern der Beschluß Bestandteil des Vertrags ist, ist es dann nicht nötig, diese Tatsache zu bescheinigen.

Entsprechende Regeln finden auch auf die Gründung der Gesellschaft ohne Aufforderung zur Zeichnung von Aktien durch eine juristische Person Anwendung. Da alle Beschlüsse des Gründers in diesem Fall direkt in der Gründungsurkunde enthalten sind, genügt wohl die amtlich beglaubigte Unterschrift des Gründers und es wird kein notarielles Protokoll nötig sein. Zu diesem Ergebnis führt auch die grammatikalische Auslegung des § 175 Abs. 3 HGB, der verlangt, das notarielle Protokoll über den Beschluß der Gründer, d.h. nicht nur eines Gründers, dem Antrag auf Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister beizufügen.

Nicht nachgewiesen werden muß die Einzahlung eines Unternehmens oder einer anderen Sacheinlage.

Ins Handelsregister werden die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand ihrer Tätigkeit, die Identifikationsnummer (diese Nummer teilt das Registergericht zu), die Rechtsform der Gesellschaft, Namen und Wohnorte der Vorstandsmitglieder sowie Art und Weise der Handlung und Zeichnung für die Gesellschaft, Namen und Wohnorte der Aufsichtsratsmitglieder, die Höhe des Grundkapitals der Gesellschaft, Zahl, Typ sowie Nennbetrag der Aktien eingetragen.

Dem Antrag auf Eintragung ist folgendes beizufügen:

- der Gründungsvertrag oder die Gründungsurkunde mit den amtlich beglaubigten Unterschriften
- das notarielle Protokoll über die die konstituierende Hauptversammlung, sofern sie vorgeschrieben ist
- das notarielle Protokoll über die Beschlüsse der Gründer, die sonst der Hauptversammlung zustehen, sofern sie nicht Bestandteil des Gründungsvertrags oder der Gründungsurkunde sind
- Gewerbe- oder andere Unternehmensberechtigung.

3. Rechte und Pflichten der Aktionäre

Ein Grundrecht des Aktionärs ist die Beteiligung an der Führung der Gesellschaft. Das Gesetz bestimmt nur Grundregeln, die Konkretisierung überläßt es der Satzung der Gesellschaft.

Das Grundrecht, sich an der Führung der Gesellschaft zu beteiligen, besteht vor allem darin, daß der Aktionär berechtigt ist, an der Hauptversammlung teilzunehmen, auf ihr Erklärungen zu verlangen und Anträge zu stellen.

Grundsätzlich hat der Aktionär ein **Stimmecht** auf der Hauptversammlung. Die Satzung kann jedoch einigen Aktien das Stimmrecht nehmen. Es handelt sich hier insbesondere um die Vorzugsaktien. Wird die den Vorzugsaktien zustehende Dividende nicht oder nur teilweise ausgezahlt, erwirbt der Aktionär das Stimmrecht bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Dividende wieder ausgezahlt wird. Aus § 158 Abs. 6 ergibt sich, daß die Satzung das Stimmrecht auch den Belegschaftsaktien entziehen kann: diese Bestimmung weist den Inhabern von Belegschaftsaktien dieselbe

Rechtsstellung wie anderen Aktionären, sofern sich aus dem Handelsgesetzbuch oder aus der Satzung nichts anderes ergibt.

Das Handelsgesetzbuch schließt den Aktionär, der der Verpflichtung zur Einzahlung der gezeichneten Aktien nicht nachkommt, nicht mehr vom Stimmrecht aus.

Die Zahl der Stimmen des Aktionärs richtet sich nach dem Nennbetrag der Aktie. D.h. jeder Aktionär hat so viele Stimmen, wieviel dem Anteil des Nennbetrags seiner Aktien an dem Grundkapital der Gesellschaft entspricht. Die Satzung regelt die Art und Weise der Abstimmung ausführlicher. Sie kann eine Stimmenhöchstzahl pro Aktionär bestimmen.

Das Handelsgesetzbuch regelt jedoch nicht mehr das Recht des Aktionärs, die erforderlichen Informationen über die Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung der Hauptversammlung sein sollen, von dem Vorstand zu verlangen, sowie die dieser Forderung entsprechende Verpflichtung des Vorstands. Dieses Recht müßte in der Satzung der Gesellschaft festgelegt werden. Der Aktionär hat nur das Recht, über die Tagesordnung, die auf der Einladung zu der Hauptversammlung aufgeführt ist, informiert zu sein. Näher ist die Informationsverpflichtung in dem Zusammenhang mit der Verhandlung über den Jahresabschluß, die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals spezifiziert.

Teil des Rechts, sich an der Führung der Gesellschaft zu beteiligen, ist auch

- das Recht des Aktionärs, vom Vorstand eine Kopie des Hauptversammlungsprotokolls oder eines Teiles davon zu verlangen,
- das Recht jedes Aktionärs, das Gericht darum zu ersuchen, daß es den Beschluß der Hauptversammlung für unwirksam erklärt, sofern dieser Beschluß gegen die Rechtsvorschriften oder der Satzung der Gesellschaft verstößt. Die Einzahlung einer Sicherheit bei Gericht in der Höhe des Nennbetrags mindestens einer Aktie , jedoch höchstens in der Höhe von Kčs 10 000 wird vom Handelsgesetzbuch nicht mehr verlangt.

Bestimmte Rechte, die den Anteil an der Führung der Gesellschaft betreffen, können nur Aktionäre geltend machen, die zusammen Aktien halten, deren Nennwert mindestens ein Zehntel des Grundkapitals ausmacht. Ein Aktionär kann

sie selbst nur dann geltend machen, wenn er die erforderliche Zahl von Aktien im Besitz hat. Es handelt sich um folgende Rechte:

a) Das Recht, vom Vorstand die Einberufung der Hauptversammlung zur Verhandlung über die von ihnen vorgeschlagenen Angelegenheiten, zu verlangen. Beruft der Vorstand die Hauptversammlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags ein, können sich die Aktionäre an das Gericht wenden, das die Hauptversammlung statt des Vorstands einberuft. Die betroffenen Aktionäre haben ein Recht auf Ersatz der Kosten, die ihnen dadurch entstanden sind, und zwar offensichtlich gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

b) Das Recht, vom Vorstand zu verlangen, daß er eine Frage auf die Tagesordnung der Hauptversammlung setzt.

c) Das Recht, den Aufsichtsrat um die Überprüfung der Tätigkeit des Vorstands in Angelegenheiten zu ersuchen, die sie in ihrem Antrag anführen.

Diese Bestimmungen sollen den Schutz der Minoritätsinteressen in der Aktiengesellschaft sichern.

Das zweite Grundrecht des Aktionärs ist sein Recht auf den **Anteil am Gewinn (Dividende)**, und zwar aus dem Teil des Gewinns, den die Hauptversammlung zur Verteilung bestimmt hat. Das Recht auf die Dividende entsteht deshalb nur, wenn die Hauptversammlung einen Teil des Gewinns zur Verteilung unter den Aktionären bestimmt. Die Höhe der Dividende wird nach dem Verhältnis des Nennbetrags der Aktien bestimmt, sofern sich kein bestimmter Vorteil für die Inhaber der Vorzugs- oder Angestelltenaktien aus der Satzung ergibt.

Weder das Grundkapital noch die Mittel aus dem Reservefonds noch die Mittel, die gemäß der Satzung zur Ergänzung des Reservefonds verwendet werden sollen, können zur Auszahlung der Dividenden verwendet werden. Sofern der Aktionär die Dividenden jedoch im guten Glauben angenommen hat, braucht er sie nicht zurückzugeben. Die Gesellschaft kann jedoch Schadenersatz von den Vorstandsmitgliedern verlangen, die im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften einer solchen Auszahlung zugestimmt haben.

Das letzte Recht des Aktionärs, das sich direkt aus dem Gesetz ergibt, ist das Recht auf den **Anteil am Liquidationserlös** der Gesellschaft. Der Liquidationserlös wird unter die Aktionäre im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Aktien verteilt, sofern

die Satzung keine andere Art der Verteilung bestimmt. Sind noch nicht alle Einlagen einbezahlt, wird den Aktionären zuerst die Einlage ausbezahlt, die sie eingezahlt haben; erst der Rest wird im Verhältnis der Nennbeträge der Aktien verteilt. Reicht der Liquidationserlös für die Rückerstattung des eingezahlten Teiles der Aktien nicht, wird er unter den Aktionären im Verhältnis der eingezahlten Nennbeträge ihrer Aktien aufgeteilt.

Der Aktionär hat jedoch kein Recht auf die Zurückerstattung der Einlage, weder während der Dauer der Gesellschaft noch nach ihrer Auflösung (er hat nur das Recht auf seinen Anteil am Liquidationserlös).

Das Gesetz räumt den Aktionären noch weitere Rechte im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals ein. Es handelt sich um das Bezugsrecht neuer Aktien bei der Erhöhung des Grundkapitals und auf kostenlosen Erwerb neuer Aktien, evtl. die Erhöhung des Nennbetrags bisheriger Aktien bei der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Vermögen der Gesellschaft).

Die Grundpflicht jedes Aktionärs ist die Einzahlung des Nennbetrages der gezeichneten Aktien in einer von der Satzung bestimmten Frist, die nicht länger als ein Jahr, bei den Belegschaftsaktien nicht länger als fünf Jahre sein darf.

Ist der Aktionär mit der Einzahlung des Nennbetrags der Aktien oder einer bestimmten Einzahlung im Verzug, ist er verpflichtet, Verzugszinsen in der Höhe von 20% zu bezahlen, sofern die Satzung keine andere Zinshöhe bestimmt.

Zahlt der Aktionär den fälligen Teil des Nennbetrags der Aktie nicht ein, fordert ihn der Vorstand (bzw. vor Eintragung ins Handelsregister. die Gründer) auf, den aushaftenden Betrag in der satzungsgemäßen Frist zu bezahlen. Bestimmt die Satzung keine Frist, gilt eine Frist von sechzig Tagen. Beahlt der Aktionär auch dann noch nicht, kann der Vorstand ihn zur Rückgabe des Zwischenscheins auffordern, oder ihm mitteilen, daß sein Zwischenschein für unwirksam erklärt wurde. Dann gibt der Vorstand dieses Zwischenscheines einem anderen Aktionär einen Ersatzzwischenschein aus, und zwar unter denselben Bedingungen wie den für unwirksam erklärten Zwischenschein. Der Betrag, der durch die Ausgabe des Ersatzzwischenscheines erworben wurde, wird für die Zurückerstattung des eingezahlten Teiles des Einlage des Aktionärs verwendet, dessen Zwischenschein für unwirksam erklärt wurde. Die Gesellschaft kann ihre Ansprüche gegenüber dem Aktionär, die ihr aus Pflichtverletzungen des Aktionärs erwachsen sind, anrechnen.

Wie bereits oben festgestellt, knüpft das Handelsgesetzbuch an die Verletzung der Verpflichtung, die Einlage einzuzahlen, keinen Verlust des Stimmrechts in der Hauptversammlung.

Den Aktionären können weitere Pflichten im Zusammenhang mit der Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals auferlegt werden. Bei der Erhöhung des Grundkapitals können die Aktionäre verpflichtet werden, die Aktien zur Abstempelung (Vermerk über die Erhöhung des Nennbetrags) oder zum Austausch gegen Aktien zu einem höheren Nennbetrag vorzulegen.

Bei der Herabsetzung des Grundkapitals ist der Aktionär verpflichtet, auf Aufforderung des Vorstands die Aktien zum Austausch, zur Abstempelung (Vermerk über den Nennbetrag der Aktien) oder zur Außerverkehrsetzung innerhalb der bestimmten Frist vorzulegen. Tut er dies trotz Aufforderung nicht, können seine Aktien für unwirksam erklärt werden.

4. Organe der Aktiengesellschaft

Nach dem neuen Handelsgesetzbuch hat die Aktiengesellschaft nur mehr drei obligatorische Organe: die Hauptversammlung, den Vorstand und den Aufsichtsrat. Statt der Rechnungsprüfer hat das Handelsgesetzbuch die Verpflichtung der Aktiengesellschaft eingeführt, den Jahresabschluß von einem Auditor beglaubigen zu lassen.

a) Die Hauptversammlung

Das höchste Organ der Gesellschaft ist die Hauptversammlung, die über alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit der Aktiengesellschaft entscheidet, die ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesen werden.

Im Unterschied zur Situation bis zur Einführung des Handelsgesetzbuches ermöglicht jedoch das Gesetz, daß die Kompetenz zur Bestellung der Vorstandsmitglieder auf den Aufsichtsrat übertragen wird.⁸

⁸) Obwohl dies gesetzlich nicht ausdrücklich bestimmt ist, kann die Satzung meiner Ansicht nach auch festlegen, daß auch andere Kompetenzen, die der Hauptversammlung gegenüber dem Vorstand zustehen (z.B. Weisungsrecht), dem Aufsichtsrat übertragen werden.

Die Einberufung der Hauptversammlung ist genauso geregelt wie im bisherigen Gesetz über die Aktiengesellschaften. Sie hat mindestens einmal jährlich durch den Vorstand zu erfolgen, soweit das HGB nichts Abweichendes bestimmt; sie hat auf die in der Satzung festgelegte Art und Weise zu erfolgen, für die Einladung bestimmt das Gesetz bestimmte Mindestanforderungen.

Eine wichtige Veränderung trat durch das HGB jedoch in der Frage der Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung. Zur Beschlußfassung genügt nämlich nunmehr die Anwesenheit von Aktionären, die Aktien mit einem Nennwert halten, der 30% des Grundkapitals übersteigt (bisher galt ein Anwesenheitsquorum von Aktionären, die mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Aktien halten). Die Satzung kann jedoch die Anwesenheit einer größeren oder auch kleineren Zahl von Aktionären verlangen. Ist die Hauptversammlung nicht beschlußfähig, ist sie noch einmal innerhalb von drei Wochen (bisher waren es fünfzehn Tage) mit unveränderter Tagesordnung einzuberufen. Die neue Hauptversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Die für die Beschlußfassung erforderliche Zahl an Stimmen hat sich nicht verändert. Es gilt das Konsensquorum der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre oder der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Aktionäre in jenen Fällen, die der qualifizierten Mehrheit bedürfen.

Soll eine Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt werden, die in der Einladung zur Hauptversammlung nicht angeführt wurde, bedarf es auch weiterhin der Zustimmung aller Aktionäre.

Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das für alle Aktionäre zugänglich sein muß; auf Verlangen müssen Kopien angefertigt werden.

b) Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Tätigkeit der Gesellschaft und handelt in ihrem Namen. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die Gesetz oder Satzung nicht der Hauptversammlung vorbehalten, und ist berechtigt, bei Gericht die Unwirksamkeitsfeststellung von Beschlüssen der Hauptversammlung zu verlangen, die gegen Rechtsvorschriften oder die Satzung der Gesellschaft verstossen.

Satzung, Hauptversammlung oder Aufsichtsrat können das Recht des Vorstands, im Namen der Gesellschaft zu handeln, beschränken. Diese Beschränkung ist jedoch nur für den inneren Angelegenheiten der Gesellschaft von Bedeutung und hat keine Wirkungen gegenüber Dritten. Die Vorstandsmitglieder haften jedoch gegenüber der Gesellschaft für den Schaden, der durch eine Übertretung ihrer Handlungsbefugnis verursacht wird. Diese Haftung richtet sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über den Mandatsvertrag.

Jedes Vorstandsmitglied ist ex lege berechtigt, selbständig zu handeln, die Satzung kann jedoch für die Handlung des Vorstands im Namen der Gesellschaft abweichendes bestimmen.

Der Vorstand sorgt für eine ordentliche Buchführung und legt den Jahresabschluß sowie den Gewinnverteilungsvorschlag der Hauptversammlung zur Genehmigung vor. Gemäß dem Gesetz über das Rechnungswesen erstellt er auch den Jahresbericht. Den Jahresabschluß ist 30 Tage vor dem Tag der Sitzung der Hauptversammlung jenen Aktionären zu schicken, die Namensaktien halten. Hat die Gesellschaft Inhaberaktien ausgegeben, ist der Vorstand verpflichtet, die Angaben aus dem Jahresbeschluß in satzungsgemäßen Art und Weise in derselben Frist bekannt zu machen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Angaben aus dem Jahresabschluß, die genehmigt und vom Auditor beglaubigt wurden, im Handelsblatt bekannt zu machen und den Jahresbericht sowie den Jahresabschluß beim Registergericht zu hinterlegen.

Weiters legt der Vorstand der Hauptversammlung einen Bericht über die Unternehmertätigkeit der Gesellschaft und über den Stand ihres Vermögens binnen satzungsgemäßer Fristen vor.

Der Vorstand ist verpflichtet, sich in seiner Tätigkeit nach den Grundsätzen und Weisungen der Hauptversammlung zu richten. Die Beziehung zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Gesellschaft richtet sich nach den Bestimmungen über den Mandatsvertrag.

Die Satzung bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder. Das Handelsgesetzbuch legt nur eine Untergrenze von 3 Mitgliedern fest. Wie bereits festgestellt, wird der Vorstand von der Hauptversammlung bestellt und abberufen. Die Satzung kann jedoch diese Berechtigung auf den Aufsichtsrat übertragen.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen und Tatsachen, deren Verrat an Dritte der Gesellschaft Schaden verursachen könnte, Stillschweigen zu bewahren. Sie unterliegen einem Wettbewerbsverbot.

Das Handelsgesetzbuch legt auch eine Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten für den durch Pflichtverletzungen entstandenen Schaden fest, sofern von der Gesellschaft wegen Zahlungsunfähigkeit Ersatz nicht erlangt werden kann.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf einen Anteil am Gewinn (die Tantieme), sofern die Hauptversammlung dies beschließt.

c) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist das Kontrollorgan der Gesellschaft, das die Tätigkeit des Vorstands und die Verwirklichung der unternehmerischen Tätigkeit der Gesellschaft überwacht.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, in alle Dokumente und Eintragungen, die die Gesellschaft betreffen, einzusehen und zu kontrollieren, ob die Rechnungseintragungen ordentlich geführt sind und ob die Unternehmenstätigkeit gemäß den Rechtsvorschriften, der Satzung und den Anweisungen der Hauptversammlung ausgeübt wird.

Der Aufsichtsrat überprüft auch den Jahresabschluß sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung. Er informiert die Hauptversammlung über die durchgeführten Kontrollen.

Außerhalb seiner Kontrollzuständigkeit ist der Aufsichtsrat gesetzlich berechtigt, die Hauptversammlung einzuberufen, der Hauptversammlung erforderliche Maßnahmen vorzuschlagen, sowie bei Gericht zu beantragen, daß ein Beschluß der Hauptversammlung, wegen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder die Satzung für unwirksam erklärt wird. Sofern dies in der Satzung bestimmt wird, bestellt er den Vorstand und beruft ihn ab. Ein beauftragtes Aufsichtsratsmitglied vertritt auch die Gesellschaft vor Gericht oder einem anderen Organ, bei Streitigkeiten gegen ein Vorstandsmitglied.

Laut Gesetz muß der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung aus den Aktionären oder anderen Personen gewählt. Nunmehr können auch Mitarbeiter der Gesellschaft zu Aufsichtsratsmitgliedern gewählt werden.

Hat die Gesellschaft zur Zeit der Wahl mehr als 50 Mitarbeiter (früher 200), wird ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder durch die Beschäftigten gewählt. Die Beschäftigten können in den Aufsichtsrat jedermann wählen (es muß sich nicht um Beschäftigte der Gesellschaft handeln). Die Satzung kann jedoch bestimmen, daß die Beschäftigten eine größere Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern wählen, oder daß die Angestellten einen Teil der Aufsichtsratsmitglieder auch bei weniger als fünfzig Mitgliedern wählen. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, die die Beschäftigten wählen, darf jedoch nie größer sein als die Zahl der von der Hauptversammlung bestellten Mitglieder.

Aufsichtsratsmitglied können nur natürliche Personen sein. Aufsichtsratsmitglieder unterliegen dem Wettbewerbsverbot. Sie können außerdem weder Vorstandsmitglieder noch Prokuristen der Gesellschaft noch nach der Eintragung im Handelsregister zur Handlung für die Gesellschaft berechnigte Personen sein.

Der Aufsichtsrat faßt Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Die unterschiedliche Meinung der von den Beschäftigten gewählten Aufsichtsratsmitglieder sowie die Stellungnahmen anderer Mitglieder werden der Hauptversammlung mitgeteilt.

Über die Tagung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll abzufassen. Im Protokoll werden Stellungnahmen von Mitgliederminderheiten angeführt, sofern diese es verlangen.

5. Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals

a) Kapitalerhöhung

Die Gesellschaft kann neue Mittel für das Unternehmen auf zwei Wegen beschaffen: aus eigenen Quellen oder aus fremden Quellen. Eigene Kapitalquelle

kann nur der Gewinn sein, d.h. die Verwendung des Gewinns zur Erweiterung der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft anstelle der Auszahlung von Dividenden.

Als fremde Quelle neuen Kapitals kommt der Kredit einer Bank aufgrund eines Kreditvertrags, die Kreditaufnahme durch Ausgabe von Obligationen oder die Ausgabe neuer Aktien in Frage.

Von den Arten des Erwerbs von Mitteln zur unternehmerischen Tätigkeit ist die Veränderung des Grundkapitals zu unterscheiden. Nicht jede Erhöhung des Grundkapitals bedeutet unbedingt auch den Erwerb neuer Kapitalmittel. Je nachdem, ob die Erhöhung des Grundkapitals auch die Erhöhung des verwendbaren Kapitals zur Folge hat, werden nominale und effektive Erhöhung des Grundkapitals unterschieden. Das Handelsgesetzbuch genauso wie das bisherige Gesetz über die Aktiengesellschaften kennt drei Arten der Erhöhung des Grundkapitals, und zwar:

- aa) Erhöhung des Grundkapitals aus dem Vermögen der Gesellschaft
- bb) Erhöhung des Grundkapitals durch Zeichnung neuer Aktien
- cc) bedingte Erhöhung des Grundkapitals

ad aa: Die **nominelle Erhöhung** des Grundkapitals ist die Erhöhung aus dem **Vermögen der Gesellschaft**. In dieser Form kann das Grundkapital nur aufgrund der Ergebnisse eines genehmigten Jahres- oder außerordentlichen Abschlusses erhöht werden, sofern das Vermögen - einschließlich Gewinn - der Gesellschaft das Grundkapital übersteigt und nicht zweckgemäß gebunden ist (z.B. im Reservefonds).

An der Erhöhung des Grundkapitals nehmen die bisherigen Aktionäre teil, und zwar im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Aktien einschließlich der Aktien, die die Gesellschaft selbst im Besitz hat.

Die Erhöhung des Grundkapitals erfolgt entweder durch Zeichnung neuer Aktien oder durch Erhöhung des Nennbetrags der vorher ausgegebenen Aktien. Darüber entscheidet die Hauptversammlung.

Wird das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht, werden diese unter die bisherigen Aktionäre kostenlos verteilt. Die bisherige Regelung des Gesetzes über Aktiengesellschaften hatte den Beschluß, wie die Gesellschaft über die neuen Aktien verfügen wird, der Hauptversammlung vorbehalten, sie ermöglichte insbesondere den freien Verkauf dieser Aktien.

Die Erhöhung des Nennbetrags der Aktien kann auf zwei verschiedenen Wegen erfolgen. Es können entweder bisherige Aktien gegen Aktien zum höheren Nennbetrag ausgetauscht, oder ein höherer Nennbetrag mit den Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern auf den alten Aktien vermerkt werden (sog. Abstempelung der Aktien).

ad *bb*: Die Erhöhung des Grundkapitals durch **Zeichnung neuer Aktien** ist eine Form der **effektiven Erhöhung**. Diese Art der Erhöhung des Grundkapitals kommt nur dann in Frage, wenn alle Einlagen einbezahlt sind, den nicht einbezahlten Teil der Belegschaftsaktien ausgenommen.

Die Bedingung der vollen Einzahlung der Nennbeträge der früher ausgegebenen Aktien muß auch bei der effektiven Erhöhung des Grundkapitals nicht erfüllt sein, sofern die Erhöhung des Grundkapitals durch Sacheinlagen beabsichtigt wird.

Falls die Gesellschaft ohne Aufforderung zur Zeichnung der Aktien gegründet wurde und alle Aktionäre vereinbaren, daß sie sich an der Erhöhung des Grundkapitals alleine beteiligen werden, kann das Grundkapital auch ohne Aufforderung zur Zeichnung der Aktien erhöht werden.

Erfolgt eine Zeichnung der Aktien, finden auf das Verfahren die Bestimmungen über die Gründung der Gesellschaft mit Aufforderung zur Zeichnung der Aktien sinngemäß Anwendung. Der Unterschied besteht darin, daß der durch die Hauptversammlung bestimmte Betrag bei der Zeichnung der Aktie einzuzahlen ist. Dieser Betrag darf jedoch nicht niedriger als 30% des Nennbetrags der gezeichneten Aktien sein (wobei der Wert der Aktie durch die Geldeinlage gedeckt ist; die Sacheinlagen müssen auch bei der Erhöhung des Grundkapitals nicht vorab einbezahlt werden). Der Vorstand der Gesellschaft kann deshalb den Antrag auf Erhöhung des Grundkapitals nur dann einbringen, wenn das gesamte erhöhende Grundkapital gezeichnet wird und wenn 30% des Nennbetrags neuer Aktien eingezahlt werden, sofern es sich um Geldeinlagen handelt.

Das Handelsgesetzbuch sichert den Aktionären das Vorkaufsrecht auf die Zeichnung neuer Aktien im Verhältnis des Anteils ihrer Aktien am bisherigen Grundkapital zu. Die Satzung kann jedoch ein anderes Verhältnis bestimmen oder das Vorkaufsrecht ausschließen. Die Satzung kann auch bestimmen, daß die Inhaber von Prioritätsaktien kein Vorkaufsrecht auf Zeichnung der Aktien haben, oder sie kann dieses Recht beschränken.

Die neuen Aktien, die aufgrund der Erhöhung des Grundkapitals ausgegeben wurden, beteiligen sich am Gewinn, der in dem Jahr erzielt wurde, in dem die Erhöhung des Grundkapitals erfolgt ist, sofern die Satzung dies nicht ausschließt.

Hat die Gesellschaft jedoch früher Prioritätsobligationen ausgegeben, so steht dem Inhaber dieser Obligationen ein Vorzugsrecht auf den Austausch seiner Obligationen gegen Aktien der Gesellschaft zu. Dieses Recht können die Inhaber von Prioritätsobligationen auch vor den Aktionären ausüben, denen sonst das Vorkaufsrecht zusteht. Die Gesellschaft zahlt dem Inhaber der Obligationen nicht den Nennbetrag der Obligation aus, sie gibt ihm jedoch eine Aktie der Gesellschaft. Macht der Inhaber der Obligation das Recht auf Austausch gegen die Aktie in der in der Obligation angeführten Frist nicht geltend, erlischt sein Vorkaufsrecht; er behält das Recht auf Auszahlung des Nennbetrags der Obligation, wie im Fall, daß die Gesellschaft das Grundkapital nicht erhöht.

ad cc: Um eine **bedingte Erhöhung** des Grundkapitals handelt es sich, wenn die Hauptversammlung gemäß der Satzung beschließt, daß Obligationen ausgegeben werden (siehe auch Kap. 2). In einem solchem Fall beauftragt die Hauptversammlung gleichzeitig den Vorstand mit der Erhöhung des Grundkapitals im Umfang, in welchem das Recht auf Austausch der Obligationen gegen Aktien der Gesellschaft geltend gemacht wird. Die Inhaber der Obligationen sind verpflichtet, den Austausch schriftlich zu verlangen, sowie die Zahl der Aktien anzuführen, die sie verlangen auszugeben.

Die bedingte Erhöhung des Grundkapitals ist als kombinierte Form der Erhöhung des Grundkapitals anzusehen, da die verwendbaren Kapitalmittel sich zur Zeit der bedingten Erhöhung erhöhen, zum Zeitpunkt der tatsächlichen Erhöhung des Grundkapitals handelt es sich nur mehr um eine nominale Erhöhung.

Über alle Formen der Erhöhung des Grundkapitals entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands, und zwar mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Aktionäre. Wurden verschiedene Aktientypen ausgegeben, bedarf der Beschluß der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre jedes Aktientyps.

Die Bekanntmachung über die Einberufung der Hauptversammlung muß für diese Zwecke alle Grundtatsachen, die die Form der Erhöhung des Grundkapitals betreffen, sowie die Gründe der Erhöhung enthalten.

Das Handelsgesetzbuch ermöglicht auch die Erhöhung des Grundkapitals **aufgrund eines Beschlusses des Vorstands** der Gesellschaft, und zwar nicht nur durch Übertragung aus dem Vermögen der Gesellschaft, sondern auch durch Ausgabe neuer Aktien. Mit der Erhöhung des Grundkapitals muß der Vorstand satzungsgemäß beauftragt werden, und zwar mit einer maximalen Obergrenze von einem Drittel des bisherigen Grundkapitals. Die Satzung kann den Vorstand zur Erhöhung des Grundkapitals auch bei der Ausgabe von Belegschaftsaktien ermächtigen. In diesem Fall ist der Umfang der Erhöhung des Grundkapitals gesetzlich nicht limitiert.

b) Kapitalherabsetzung

Auch die Herabsetzung des Grundkapitals unterliegt dem Beschluß der Hauptversammlung. Die Herabsetzung des Grundkapitals bedarf derselben Stimmenmehrheit wie die Kapitalerhöhung.

Der Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals muß die gesetzlich bestimmten Erfordernisse enthalten. Das Grundkapital kann nicht unter den Wert von Kcs 1 000 000 herabgesetzt werden und der Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals darf keine Rechte von Inhabern von Obligationen betreffen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals innerhalb von 30 Tagen den Gläubigern der Gesellschaft anzuzeigen, deren Forderungen vor der Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung in das Handelsregister entstanden sind. In derselben Frist ist der Antrag auf Eintragung dieses Beschlusses der Hauptversammlung ins Handelsregister einzureichen.

Der Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals ist auch mindestens zweimal mit Abständen von mindestens dreißig Tagen bekanntzumachen.

Die Gläubiger der Gesellschaft sind dann berechtigt, innerhalb von neunzig Tagen zu verlangen, daß ihre Forderungen erfüllt oder entsprechend gesichert werden. Sofern keine Vereinbarung über die Sicherung getroffen wird, entscheidet das Gericht über die ausreichende Sicherung der Forderung unter Berücksichtigung von Art und Höhe der Forderung.

Erst nach Ablauf der Frist von 90 Tagen kann der Vorstand beim Registergericht die Eintragung der Herabsetzung des Grundkapitals ins Handelsregister beantragen. Das Gericht nimmt jedoch die Eintragung nur dann vor, wenn erwiesen wird, daß die oben genannten Fristen eingehalten und die Forderungen der Gläubiger befriedigt wurden.

Das Handelsgesetzbuch kennt zwei Formen der Herabsetzung des Grundkapitals, und zwar:

- durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien
- durch Einziehung einer bestimmten Anzahl von Aktien.

Die Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien erfolgt ähnlich wie die Erhöhung des Nennbetrags. Die Aktionäre sind verpflichtet, entweder ihre Aktien zum Austausch gegen Aktien zum niedrigeren Nennbetrag vorzulegen oder den niedrigeren Nennbetrag auf den alten Aktien vermerken lassen (sog. Abstempelung).

Bei der Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von Aktien ist die Gesellschaft verpflichtet, zuerst die Aktien, die sie im Besitz hat, einzuziehen. Sofern die Gesellschaft keine eigenen Aktien oder nicht so viele Aktien, wieviel für die Herabsetzung des Grundkapitals erforderlich sind, im Besitz hat, sind Aktien der Aktionäre einzuziehen. Die Gesellschaft fordert die Aktionäre auf, ihre Aktien zur Ablösung vorzulegen, andernfalls werden Aktien verlost und abgelöst. Die Hauptversammlung bestimmt genauere Regeln für die Einziehung der Aktien in ihrem Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals.

Das Handelsgesetzbuch regelt weder die sog. Zusammenlegung der Aktien noch die Methode der Liberation. Die Methode der Liberation ist jedoch im § 216 Abs. 3 HGB indirekt zugelassen, da dort festgelegt ist, daß die nicht eingezahlten Teile der Nennbeträge der Aktien vor der Herabsetzung des Grundkapitals nicht erlassen oder herabgesetzt werden können. Daraus ergibt sich, daß man nach der Herabsetzung des Grundkapitals so vorgehen kann.

Bei der **Liberation** beschließt die Hauptversammlung, daß die Gesellschaft auf weitere Einzahlung der Aktien verzichtet. Ausgegebene Zwischenscheine werden gegen Aktien zum entsprechenden Nennbetrag ausgetauscht oder auf die Ausgabe weiterer Aktien, zu deren Emission die Gesellschaft laut Satzung verpflichtet ist, verzichtet.

Fast in allen Fällen der Herabsetzung des Grundkapitals ist es nötig, daß entweder alle oder einige Aktionäre ihre Aktien der Gesellschaft entweder zum Austausch, zur Abstempelung oder zur Einziehung vorlegen. Der Vorstand muß die Inhaber von Namensaktien dazu namentlich auffordern. Wurden Inhaberaktien ausgegeben, ist die Aufforderung zur Vorlage der Aktien öffentlich bekanntzumachen.

Legen die Aktionäre in der bestimmten Frist keine Aktien vor, erklärt der Vorstand die eingezogenen Aktien für unwirksam und macht diese Erklärung in der für die Aufforderung bestimmten Art und Weise den betroffenen Aktionären bekannt. Die Unwirksamklärung von Namensaktien wird immer öffentlich verlautbart.

Die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals wird erst am Tag ihrer Eintragung ins Handelsregister - die vom Vorstand beantragt wird - wirksam.

6. Verteilung des Reingewinns und Reservefonds

Die Form der Verteilung des Gewinns ist laut Handelsgesetzbuch ein obligatorischer Bestandteil der Satzung. Der Beschluß über die Gewinnverteilung obliegt der Hauptversammlung. Dabei sind jedoch gewisse Regeln zu berücksichtigen.

Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, einen Reservefonds zu bilden, und zwar in der Höhe und auf die Weise, die die Satzung bestimmt. Wird der Reservefonds nicht schon bei Gründung der Gesellschaft eingerichtet, so muß er aufgrund eines ordentlichen Rechnungsabschlusses aus dem Reingewinn des Jahres gebildet werden, in welchem der Gewinn zum ersten mal angefallen ist. Die Höhe des Reservefonds hat 20% des Reingewinns zu betragen, muß aber 10% des Grundkapitals nicht überschreiten. Der Fonds wird aus dem Gewinn jährlich dotiert, und zwar mit dem in der Satzung bestimmten Betrag, minimal jedoch in der Höhe von 5% des Reingewinns. Der Fonds wird bis zu der in der Satzung bestimmten Höhe dotiert. Die Satzung kann jedoch nicht weniger als 20% des Grundkapitals der Gesellschaft bestimmen. Die Verletzung der Verpflichtungen bei der Gründung des Reservefonds kann die Auflösung der Gesellschaft durch das Gericht zu Folge haben.⁹

⁹) Mit dem Erfordernis der Einrichtung des Reservefonds sind mehrere Probleme verbunden, die allerdings durch die Novellierung des HGB durch das Wertpapiergesetz, in Kraft ab 1. 1. 1993, beseitigt oder entschärft wurden. Zwei der wichtigsten seien hier erwähnt:

Die Gesellschaft kann deshalb nur über den Teil des Reingewinns verfügen, der nach der Ergänzung des Reservefonds in der vorgeschriebenen Mindesthöhe übrig bleibt. Den Rest des Reingewinns kann die Gesellschaft für die Ergänzung anderer Fonds, die sie selbst gebildet hat, für die Auszahlung der Dividenden an die Aktionäre, die Tantiemen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder oder für die Auszahlung des Gewinnanteils der Beschäftigten der Gesellschaft verwenden, sofern das ein besonderes Gesetz nicht ausschließt. Die Satzung kann auch bestimmen, daß der Gewinnanteil der Beschäftigten ausschließlich zum Erwerb von Belegschaftsaktien verwendet werden kann. Die Gesellschaft muß jedoch den Gewinn nicht verteilen, sie kann den gesamten Gewinn ungeteilt ins nächste Geschäftsjahr übertragen.

7. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Das Handelsgesetzbuch enthält keine Sonderbestimmungen über die Form der Auflösung der Gesellschaft, und deshalb finden hier die allgemeinen Bestimmungen über die Handelsgesellschaften der §§ 68 und 69 Anwendung.

Danach wird die Aktiengesellschaft aufgelöst:

- durch Zeitablauf oder Erfüllung ihres Zwecks
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung über die Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung aus den im § 68 Abs 6 aufgeführten Gründen - Verhängung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft oder Ablehnung des Antrags auf die Verhängung des Konkurses mangels Masse.

Über die **Errichtung** des Fonds bei Gründung der Gesellschaft bestimmt § 217 Abs 1 HGB nur, daß Art und Weise der Errichtung durch die Satzung festzulegen ist. Meiner Meinung nach war die Bildung dieses Fonds schon bisher ausschließlich durch Zuzahlungen der Aktionäre zulässig. Nunmehr, nach der Novelle, bestimmt § 67 Abs 2 ausdrücklich, daß der Reservefonds aus dem Reingewinn zu bilden ist; er kann bereits bei der Entstehung der Gesellschaft geschaffen werden, dies jedoch nur durch Zuzahlungen über den Anteil am Grundkapital hinaus.

Das zweite Problem hängt damit eng zusammen. Nach § 67 Abs 2 HGB (alt) war der Reservefonds aus Geldmitteln zu bilden, die auf einem Konto bei einer Bank angelegt werden, oder aus sicheren Vermögenswerten, die rasch in Geld umsetzbar sind. Dieses gesetzliche Verständnis verkannte den Zweck des Reservefonds als Gläubiger- und Aktionärsschutzbestimmung und dachte ihm die unübliche und unnötige Aufgabe zu, der Gesellschaft dauernde Liquiditätsreserven zu sichern. Praktisch undurchführbar war die Bestimmung des § 67 Abs 2 bei der Privatisierung von Staatsbetrieben. Kein Staatsbetrieb hat nämlich so viele Mittel, daß er 10% des Grundkapitals dauernd auf Bankkonten hinterlegen kann. Richtigerweise ist der Reservefonds nur ein buchhalterischer Rechnungswert, dem keine Geldmittel entsprechen, sondern verschiedene andere Vermögenswerte. Dem trug die Novelle Rechnung und hob die Bestimmung auf.

Die Hauptversammlung kann auch über die Auflösung der Gesellschaft durch Liquidation oder ohne Liquidation (Verschmelzung, Fusion, Aufteilung, Umwandlung in andere Rechtsformen der Handelsgesellschaft oder in eine Genossenschaft) entscheiden.

Die wichtigsten Gründe, aus denen das Gericht die Gesellschaft ohne deren Antrag auflösen kann, sind Untätigkeit der Aktiengesellschaft, Verlust der Unternehmensberechtigung, Gesetzesverletzung bei Gründung der Gesellschaft, Wegfall der für die Gründung der Gesellschaft zwingenden Voraussetzungen (z.B. das Grundkapital beträgt weniger als Kcs 1 000 000) oder die Tatsache, daß die Gesellschaft bei der Bildung des Reservefonds ihre Verpflichtungen verletzt hat.

Erfolgt die Liquidation der Gesellschaft aufgrund eines Auflösungsbeschlusses der Hauptversammlung, bestellt die Hauptversammlung auch den Liquidator. Eine Aktionärsminorität, die 10% des Grundkapitals der Gesellschaft hält, kann bei Gericht die Abberufung des Liquidators und seinen Austausch gegen eine andere Person verlangen. Der Antrag ist zu begründen. Die Hauptversammlung hat das Recht, den Liquidator jederzeit abzurufen oder zu ersetzen.

Auf die Liquidation der Gesellschaft finden im übrigen die allgemeinen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Liquidation von Handelsgesellschaften Anwendung.

Wo das Handelsgesetzbuch den Begriff Bekanntmachung verwendet, wird darunter Bekanntmachung im Handelsblatt verstanden, während Veröffentlichung jede beliebige geeignete Form der Weiterleitung der Information an die Öffentlichkeit bedeutet.